



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.05.2014	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-3-14-116	München, 28.11.2014

**Verkehrsflughafen München;
Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung – Betankungsflächen für Luftfahrzeuge und Bereitstellungsflächen für Flugfeldbetankungsgerät**

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 19.05.2014 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 19.05.2014, Az. 25-33-3721-MUC-5-13-115, folgenden

116. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(116. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Die Eignung folgender Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird festgestellt:

- Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) auf den Vorfeldern entsprechend dem Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen vom 01.04.2014, M: 1 : 2.000.
- Bereitstellungsfläche (Lageranlage) für Flugfeldbetankungsgerät am Tankdienstgebäude entsprechend dem Lageplan Bereitstellungsfläche Tankdienstgebäude vom 02.04.2014, M: 1 : 250.
- Bereitstellungsfläche (Lageranlage) für Flugfeldbetankungsgerät östlich der Halle 10 entsprechend dem Lageplan Bereitstellungsfläche Halle 10 vom 02.04.2014, M: 1 : 250.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Bereich der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen

1. Die Eignung folgender Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen wird festgestellt:
 - Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) auf den Vorfeldern entsprechend dem Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen vom 01.04.2014, M: 1 : 2.000. Dabei werden die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unter Berücksichtigung baulicher und organisatorischer Maßnahmen auf den Flächen selbst sichergestellt.

- Bereitstellungsfläche für Flugfeldbetankungsgerät (Lageranlage) am Tankdienstgebäude entsprechend dem Lageplan Bereitstellungsfläche Tankdienstgebäude vom 02.04.2014, M: 1 : 250.
- Bereitstellungsfläche für Flugfeldbetankungsgerät (Lageranlage) östlich der Halle 10 entsprechend dem Lageplan Bereitstellungsfläche Halle 10 vom 02.04.2014, M: 1 : 250.

2. Der Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 19.05.2014
- Erläuterungsbericht Nachweis der Eignung der bestehenden Betankungsflächen [Abfüllflächen] und Bereitstellungsflächen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Flughafen München GmbH, mit
 - Beilage 1: Richtlinie zur Qualitätskontrolle von Flugtreibstoffen und Arbeitsanweisungen für gemeinsam betriebene Flugfeldbetankungsdienste - JIG I [Auszug]
 - Beilage 2: Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen München, Stand 15. 11. 2010 [Auszug]
 - Beilage 3: Pläne
 - Übersichtsplan Abfüll- und Bereitstellungsflächen
 - Lageplan Bereitstellungsfläche Tankdienstgebäude
 - Lageplan Bereitstellungsfläche Halle 10

III Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 13.13 eingefügt:

- "13.13 Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) und Bereitstellungsflächen (Lageranlagen) für Flugfeldbetankungsgerät am Tankdienstgebäude und östlich der Halle 10
- 13.13.1 Die Schächte in der Bereitstellungsfläche beim Tankdienstgebäude, die nicht an Benzin-Wasser-Kanäle angeschlossen sind, sind mit dichten Schachtdeckeln auszurüsten. Die regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Schachtdeckel ist in das Flächendichtheitsmanagement aufzunehmen.

- 13.13.2 Die Maßnahmen zur Überwachung der Flugfeldtankwagen und Dispenserfahrzeuge sowie ihrer Ausrüstung sind beizubehalten und bei Bedarf anzupassen.
- 13.13.3 Eignungsnachweise
- 13.13.3.1 Bereitstellungsflächen (Lageranlagen)
- Für die Oberfläche (Beton- und Asphaltflächen), die Rinnen, die Rohrleitungen aus Stahlbeton, die Schlammfänge, den Regenüberlauf, die Revisionsschächte und die Abscheideranlagen der Lageranlagen muss der Betreiber die Eignung hinsichtlich der Stoffundurchlässigkeit für den Beaufschlagungszeitraum nachweisen. Dies kann z.B. durch Nachweis einer ausreichenden Materialgüte anhand von Bauunterlagen oder Bohrkernuntersuchungen, ggf. auch durch Nachweise der Identität der vorhandenen Anlagenteile mit heute zugelassenen Systemen geschehen.
- 13.13.3.2 Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen)
- Für die Oberfläche (Beton- und Asphaltflächen) der Abfüllanlagen muss der Betreiber die Eignung hinsichtlich der Stoffundurchlässigkeit für den Beaufschlagungszeitraum (max. 1,0 h bis das Nachspülen und Absaugen durch die Werksfeuerwehr stattgefunden hat) nachweisen. Dies kann z.B. durch Nachweis einer ausreichenden Materialgüte anhand von Bauunterlagen oder Bohrkernuntersuchungen, ggf. auch durch Nachweise der Identität der vorhandenen Anlagenteile mit heute zugelassenen Systemen geschehen.
- 13.13.4 Das für die Rückhaltung von Leckagen aus den Lageranlagen erforderliche Rückhaltevolumen in der Abscheideranlage muss jederzeit ausreichend vorhanden sein. Vorhandene Leichtflüssigkeit ist daher rechtzeitig zu entsorgen.

- 13.13.5 Für die Beständigkeit der Fugenvergussmassen und den Hohlraumgehalt des Walzasphalts sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 13.13.6 Sämtliche Anlagen sind bei wesentlicher Änderung, Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 19 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu überprüfen. Die bisher nicht geprüften Anlagen sind bis spätestens 31.12.2015 erstmalig durch einen Sachverständigen nach §18 VAWS zu prüfen.
- 13.13.7 Die Funktionsfähigkeit der Totmannschalter bei den Betankungsarten mit Trockenkupplung ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen. Bestehen Zweifel an der Funktionsfähigkeit, ist das jeweilige Dispenserfahrzeug bzw. der jeweilige Flugfeldtankwagen zu sperren.
- 13.13.8 Die Betankung mittels Zapfpistole darf, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, nur in Anwesenheit einer zweiten Person vorgenommen werden.
- 13.13.9 Bei den nachfolgend genannten Positionen dürfen Luftfahrzeuge nur wie jeweils angegeben betankt werden:
- 13.13.9.1 Pos. 171-175, 181-189, 191-197, 321-323
Betankung nur Nose-In
- 13.13.9.2 Ramp 12
Betankung nur auf den beiden östlichen Abstellpositionen.
- 13.13.9.3 Ramp 10
Betankung nur auf der südlichen Abstellposition.
- 13.13.9.4 Pos. 600er (Ramp 6), Pos. 700er (Ramp 7), Wartungspositionen M1-M4
Keine Betankung mit Zapfpistole

- 13.13.10 Bei den nachfolgend genannten Abstellpositionen sind stationäre Vorratsbehälter mit geeigneten Bindemitteln oder ausreichend Leichtstoffbarrieren vorzuhalten, soweit die Betankungsfahrzeuge nicht selbst damit ausgerüstet sind.
- Hubschrauberabstellplätze Pos. 170 und Ramp M3
Ramp 7, Ramp 8, Ramp 10
Pos. 141-144, 151-155, 161-165, 171-175, 181-189, 191-197
Pos. 201-210, 231-234
Pos. 309-311, 321-323
Pos. 581-586, 591
- Das Betankungspersonal muss schnell und ungehindert auf Bindemittel und Barrieren Zugriff haben. Die Handhabung ist zu üben und in einer Betriebsanweisung darzustellen.
- 13.13.11 An den Abfüllanlagen sind die Maßnahmen des Flächen-dichtheitsmanagements, an den Lageranlagen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Überwachung der Bereitstellungsflächen und zur Eindämmung von Leckagen beizubehalten und bei Bedarf anzupassen.
- 13.13.12 Für die Lageranlagen ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen.
- 13.13.13 Vorgesehene Änderungen an Maßnahmen, die dieser Eignungsfeststellung zugrunde liegen, sind den Landrats-ämtern Freising und Erding rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eine Bewertung der Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beurteilung der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Kerosin ist der Mitteilung beizufügen.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.800,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.920,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.720,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Der Verkehrsflughafen München verfügt über eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Betankung von Flugzeugen mit dem Flugbetriebsstoff Jet A 1 (Kerosin). Diese Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung bestehen aus dem Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bbauungsbandes und der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage (bzw. Hydrantensystem). Die Flugfeldbetankungsanlage dient der Beförderung des Kerosins vom Tanklager zu den Flugzeug-Betankungsstellen an den Flugzeugabstellpositionen auf den Vorfeldern. Mit unterirdischen Rohrleitungen wird das Kerosin zu den Vorfeldbereichen befördert und kann dort an den Hydrantenventilen (Pits) von den Betankungsfahrzeugen (Dispenserfahrzeuge bzw. Dispenser) entnommen werden. Die Dispenserfahrzeuge stellen mit Schläuchen die Verbindung zwischen dem Hydrantensystem und dem zu betankenden Flugzeug her und besitzen keine eigenen Tankaufbauten.

An den Flugzeugabstellpositionen, die nicht über das Hydrantensystem erschlossen sind, erfolgt die Betankung mit Flugfeldtankwagen, d. h. mit Fahrzeugen, die den Treibstoff in Tankaufbauten mit sich führen.

Für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers und der Flugfeldbetankungsanlage liegen die entsprechenden luftrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen vor. Zuletzt wurde mit dem 108. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 06.08.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-12-108, (108. ÄPG) nach Durchführung einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung des Sachverständigen „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ dem weiteren unbefristeten Betrieb der ortsfesten Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung am Flughafen München zugestimmt.

Mit Abstimmung der Fachbehörden wurden die (Flugzeug-) Betankungsflächen auf den Vorfeldern, die nach § 2 Abs. 15 BetrSichV Bestandteile der Flugfeldbetankungsanlage sind, nicht zum Gegenstand des der 108. ÄPG zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrens gemacht, sondern einem gesonderten Antragsverfahren vorbehalten.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Erding und Freising sowie das Gewerbeaufsichtsamt gehört.

Mit untereinander sowie mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmten Stellungnahmen haben die **Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Erding und Freising** im Ergebnis mitgeteilt, dass die Eignungsfeststellung für die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen empfohlen werde, sofern im Einzelnen genannte Auflagen eingehalten würden.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass angesichts des Verfahrensgegenstands keine zusätzliche Würdigung gemäß der Betriebssicherheitsverordnung notwendig sei.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die verfahrensgegenständlichen Betankungs- und Bereitstellungsflächen sind Bestandteile der Flughafenanlage.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Die in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 9.2.4 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von Stoffen und Gemischen) genannten

Werte werden von den verfahrensgegenständlichen Betankungs- und Bereitstellungsflächen bei Weitem nicht erreicht. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG – bei gewerblichen Anlagen) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft und das Bayerische Landesamt für Umwelt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor